

„jede Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Werkes als unerlaubter Nachdruck anzusehen, sobald dieselbe

- a) ohne die Einwilligung der Urheber und derer geschieht, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben;
- b) bloß mechanische Fertigkeiten erfordert und
- c) die Schaffung einer veränderten Form nicht selbst als Geistesproduct anzusehen ist.“

Es geht hieraus mit Evidenz hervor, daß die ausgebildeten Gesetzgebungen über das literarische Eigenthum, mit welchen die übrigen im Wesen vollkommen übereinstimmen, nach dem Vorgange des Sächsischen Gesetzes vom 18. December 1773 den

Mangel der Einwilligung des Urhebers und derjenigen, welche von demselben ihre Rechte ableiten, als das wesentliche Merkmal des Nachdrucks bezeichnen.

Demgemäß bildet die Grundlage alles Verlagsrechtes der rechtmäßige Erwerb desselben vom Eigenthümer, und es wird in dieser Beziehung vom Gesetz kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Autoren und Verlegern gemacht, wohl aber enthält dasselbe eine factische Begünstigung der Erstern, das Preussische, inwiefern es in §. 38 die Anwendbarkeit der gegebenen Vorschriften auf Ausländer von der Erwidderung des Schutzes, das Sächsische insofern, als es die in §. 1 des Mandats von 1773 verheißene sofortige Execution von dem Nachweis des Reciprocums abhängig macht.

Inzwischen erkannte die Sächsische Gesetzgebung schon früh deutlich an, daß die Schutzlosigkeit des literarischen Eigenthums nicht zur Regel werden dürfe, und es wurde durch das nur angeführte Mandat den Ausländern gestattet, den Beweis des Reciprocums sich zu ersparen, wenn sie für ihre Verlagsartikel entweder besondere Privilegien oder die Einzeichnung in das Protokoll der Büchercommission nachsuchten.

Diese gesetzliche Bestimmung ist durch die §. 41 der Presspolizeiverordnung vom 13. October 1836 erneuert und bestätigt worden, und es wird durch dieselbe ausdrücklich vorgeschrieben:

„Ausländischen Buchhandlungen bleibt es nachgelassen, auch ihre im Auslande gedruckten Verlagsartikel bei dem Censurcollegium zu Leipzig, zur Sicherstellung gegen Nachdruck eintragen zu lassen. Dieser Eintrag erfolgt gegen genügende Bescheinigung ihres Verlagsrechtes und auf den Grund derselben wird dem Verleger ein Verlagschein ausgefertigt.“

Schon aus dieser Bestimmung hätte Herr K. ersehen können, wie wenig Grund sein angeblicher rechtlicher Grundsatz, daß man nur in einem Lande ein Recht erwerben könne, für sich habe, da sich eben das Recht, als der Inhalt des Gesetzes, dadurch vom Gesetz, als der Form des Rechtes, unterscheidet, daß das letztere allerdings nur von Lande zu Lande gilt, wogegen das Recht in seinen wesentlichen Grundsätzen mit uns geboren wird, und die Anerkennung, welche es in jedem Staate findet, in vollkommenster Uebereinstimmung mit den Culturzuständen des-

selben steht. Wäre dies nicht der Fall, so würde Herr K. mit dem Uebertritt über die Grenze eben so gut das Recht auf Leben und auf Freiheit, wie das Recht auf Eigenthum verlieren, und wir finden allerdings Völker, in welchen der Fremde als guter Braten, oder als Sklave angesehen, und andere, wie z. B. die meisten Stämme der Afghanen, welche kein Eigenthumsrecht des Fremden, die ihr Land betreten, anerkennen, sondern dasselbe von Rechtswegen als gute Beute betrachten. Derselbe Zustand war noch im 13. Jahrhundert der gewöhnliche in Deutschland, und die erst jetzt verschwindenden Heimfallsrechte sind die letzten Spuren einer Culturstufe, auf welcher zwischen Recht und Gesetz noch nicht unterschieden, oder vielmehr das Recht nur insoweit anerkannt wurde, als eine Macht zum Schutz desselben vorhanden war. Nun geht aber keine Veränderung in den Sitten in Sprüngen vor sich und die Uebergänge von der gänzlichen Nichtachtung der Rechte der Nichtstaatsangehörigen, zu der völlig gleichen Achtung aller Grundrechte der Menschen, auf Dasein, freien Gebrauch des Daseins und Erwerb, als solcher, ist die Schutzlosigkeit derselben, als welche zwar die Existenz des Rechtes anerkennt, den Schutz desselben aber dem Individuum überläßt. Auf dieser Stufe haben die meisten Deutschen Staaten sowohl unter sich als dem Ausland gegenüber in Beziehung auf das literarische Eigenthum bis in die neueste Zeit gestanden, während der Börsenverein eine Art von Hansebund repräsentirte. Erst durch den Bundesbeschluß vom 6. September 1832 ist anerkannt worden, daß das literarische Eigenthumsrecht, welches der Unterthan eines Deutschen Bundesstaates in seiner Heimath genießt, auch in allen übrigen Staaten anerkannt werden solle. So gewiß dies ein höchst wesentlicher Fortschritt ist, so gewiß muß es als ein gleich wünschenswerther Fortschritt betrachtet werden, wenn nun auch die in Deutschland gesicherten Rechte gleichen Schutz in allen übrigen Ländern finden, und auf Herbeiführung dieses Zieles sind die Anstrengungen der Herren Brockhaus u. Avenarius gerichtet. Wer würde es nicht heut zu Tage für höchst lästlich oder für ganz unausführbar erachten, wenn für jede Kaufmannswaare bei dem Uebergang in ein anderes Land erst ein Eigenthumsanerkennniß ausgewirkt werden müßte, wie dies noch bis vor zehn Jahren formell durch Bezahlung des Geleites geschah, und gleichwohl hält man für angemessen, das geistige Eigenthum einer solchen Beschränkung zu unterwerfen. Denn für eine Beschränkung muß es angesehen werden, wenn die Wirkungen eines wohl erworbenen Eigenthums nur innerhalb der engen oder weiten Grenzen eines Landes Schutz und Geltung finden sollen. Auch ist diese Ansicht, wie es scheint, nur aus einem Mißverständniß entsprungen, denn es wird von den Herren Brockhaus u. Avenarius keineswegs ein Vorrecht für ihre Verlagsartikel in Anspruch genommen, sondern es haben, wie vorhin bereits nachgewiesen worden ist, sowohl ausländische Autoren wie Verleger in Sachsen ein gesetzliches Recht, sich durch Auswirkung eines Verlagscheins gegen den Nachdruck sicher zu stellen, und darüber kann gar kein Zweifel obwalten, daß nach Sachsen keine Nachdrücke solcher Werke eingebracht und hier verbreitet werden dürfen. So wenig als dieser Ein-